

3162 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Verwaltungsakademiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat vor allem die Schaffung von Bestimmungen zum Inhalt, durch die für Personen, die eine Anstellung beim Bund im gehobenen oder mittleren Dienst anstreben, eine Eignungsausbildung geschaffen werden soll. Diese soll neun Monate dauern und eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, weiters nach Möglichkeit eine ergänzende kursmäßige Ausbildung und die praktische Erprobung auf einem Arbeitsplatz umfassen. Die Eignungsausbildung soll kein Dienstverhältnis begründen. Eine anschließende Übernahme in ein Bundesdienstverhältnis soll bei entsprechendem Ausbildungserfolg möglich sein. Die Absolvierung einer solchen Ausbildung soll jedoch keine Voraussetzung für die Aufnahme in den Bundesdienst sein.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Verwaltungsakademiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

F a r t h o f e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann